

Dr. Johann GELBMANN  
Rechtsanwalt

Penzinger Straße 53/8  
A-1140 Wien  
RA-Code R 110 060  
UID-Nr. ATU10518607  
Tel.: 01/523 29 17  
FAX-Nr. 01/523 29 17/21  
Konto-Nr. PSK 92099.627  
e-mail: gelbmann@nexta.at

Herrn  
Andreas Mayer

Wien, am 11.5.2005  
MayeAn2/ÖKV / 1/T / 6SBF:\ADVOKAT\DATEN\WINWORD\05-05\196.doc

**Betrifft: ÖKV / Einstweilige Verfügung**

Hallo Andi!

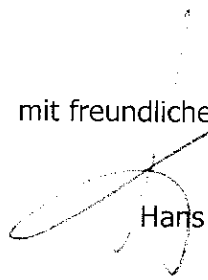
In der Anlage übermittle ich Dir die stattgebende einstweilige Verfügung, wobei ich - wie bereits telefonisch besprochen - die Entscheidung nicht nur für richtig, sondern insbesondere die Begründung für äußerst stichhältig halte.

Ein allfälliger Rekurs hemmt allerdings nicht die Vollstreckbarkeit der EV, d.h., dass Du per sofort wiederum zu Starts bei ÖKV - FCI-Turnieren berechtigt bist.

Natürlich werde ich Dich von Weiterungen informieren.

Vorerst verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Haris

Beilage:  
w.e.

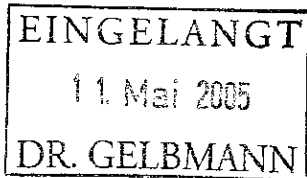


Bezirksgericht Mödling

Wienerstraße 4-6, 2340 Mödling

Tel.: 02236/209-0

Fax: 02236/209-331



Bitte nachstehende Geschäftszahl

in allen Eingaben anführen:

4C 527/05m - 5

## **Einstweilige Verfügung:**

Rechtssache:

Klagende Partei:                    Andreas MAYER

vertreten durch:                    Dr. Johann GELBMANN  
Rechtsanwalt  
Penzinger Straße 53/8  
1140 Wien

Beklagte Partei:                    Österreichischer Kynologen-  
verband (ÖKV)  
Siegfried-Marcus-Straße 7  
2362 Biedermannsdorf

vertreten durch:                    Dr. Martin PROKOPP  
Rechtsanwalt  
Rathausgasse 7  
2500 Baden

wegen:                                einstweiliger Verfügung  
(Streitwert EUR 2001.- s.A)

Die Sperre der gefährdeten Partei, an den von der Gegnerin der gefährdeten Partei oder der Föderation cynologique international genehmigten oder organisierten Veranstaltungen teilzunehmen, wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Verfahren AZ 4C 527/05m des Bezirksgerichtes Mödling aufgehoben.

Die gefährdete Partei hat die Verfahrenskosten vorläufig selbst zu tragen.

Begründung:

Die klagende und gefährdete Partei (künftig: klagende Partei) beantragte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu im Wesentlichen wie folgt vor:

Der Kläger sei Hundesportler und Hundetrainer. Er sei seit Beginn des Jahres 2005 Mitglied des ÖRV Ebreichsdorf, welcher wiederum Mitglied der ÖKV-Verbandskörperschaft österreichischer Rassehundeverband (ÖRV) sei. Dieser sei wiederum Verbandskörperschaft der beklagten Partei. Die beklagte Partei sei ein nach dem Vereinsgesetz gegründeter Verein, registriert bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling. Die Mitglieder der beklagten Partei - in den Statuten Verbandskörperschaften genannt - seien wiederum Vereine. Die beklagte Partei sei ihrerseits wiederum Mitglied der Federation cynologique international (FCI), welche die jeweils größten europäischen Landesdachverbände als Mitglieder habe.

Der Schwerpunkt der sportlichen Aktivitäten des Klägers liege im Agility-Sport. Dieser werde in Ortsgruppen und einzelnen Verbandskörperschaften trainiert, diese würden wiederum Turniere ausrichten und veranstalten. Jährlich würden nationale und internationale Turniere stattfinden, die wichtigsten nationalen seien die Staatsmeisterschaften, die Jahresmeisterturniere, sowie die WM-Ausscheidungen. International würden jährlich Weltmeisterschaft stattfinden. Diese Veranstaltungen würden auf nationaler Ebene von der beklagten Partei genehmigt, auf internationaler Ebene von der FCI, wobei es keine Richtlinien dafür gebe, nach welchen Kriterien die Genehmigung für Turnierveranstaltungen zu erteilen oder zu versagen sei.

Die Agilityweltmeisterschaften der FCI würden im Jahr 2005 vom 23. - 25.9. in Valladolid stattfinden. Um für die Teilnahme qualifiziert zu sein, müsse sich der Agilitysportler bei vier nationalen, von der beklagten Partei genehmigten Ausscheidungen qualifizieren.

In der Generalversammlung der beklagten Partei vom 17.4.2004 sei der § 24a der Statuten beschlossen worden, wonach die Teilnahme an nicht vom ÖKV (FCI) genehmigten, dissidenten Veranstaltungen durch Ausstellen von Hunden, Antritt zu Hundepfahrungen in einer Funktion als Leistungs- oder Formwertrichter, sowie die Organisation von derartigen Veranstaltungen Funktionären und Richtern, sowie Mitgliedern von ÖKV-Verbandskörperschaften ausdrücklich nicht gestattet sei. Eine Verletzung dieser Vorschrift führe automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für jegliche ÖKV-Veranstaltung.

Dem Kläger werde die Teilnahme an einem Turnier, dass von der IMCA & PAWC im August des Vorjahres veranstaltet worden sei, vorgeworfen. Dieses Turnier sei von der beklagten Partei nicht genehmigt worden. Die Sperre des Klägers sei in der Ausgabe „Unser Hund“ veröffentlicht worden. Dem Kläger sei es seither nicht mehr möglich, an ÖGV-Veranstaltungen teilzunehmen, da er zu diesen nicht zugelassen werde.

Die Bestimmung des § 24a der Statuten der beklagten Partei widerspreche den übrigen Bestimmungen, sowie den Bestimmungen des Vereinsgesetzes, sowie auch grundsätzlichen rechtsstaatlichen Prinzipien und sei auch sittenwidrig.

Die beklagte Partei sei im Bereich des Hundesports, der Hundeausbildung und der Hundezucht Monopolist. Nahezu 99 % der Turniere in Österreich wurden von der beklagten Partei bzw. deren Verbandskörperschaften veranstaltet. Jeder Hundesportler müsse notwendigerweise Mitglied einer Verbandskörperschaft (bzw. einer der Ortsgruppen) der beklagten Partei sein, wenn er sich mit dem Hundesport Agility ernsthaft auseinandersetze und Turniere bestreiten wolle. Die über den Kläger verhängte Sperre aufgrund einer unwirksamen, weil gesetz- und sittenwidrigen Bestimmung, sei daher unwirksam.

Der Kläger plane, an Qualifikationsturnieren zu der und an der Weltmeisterschaft für Agility teilzunehmen. Hiezu sei es erforderlich, bei zumindest drei ÖKV-Veranstaltungen erfolgreich teilzunehmen, um in eine Endausscheidung gelangen zu können. Weiters

beabsichtige die klagende Partei an den Jahresmeisterturnieren und der österreichischen Staatsmeisterschaft teilzunehmen. Dies alles sei der klagenden Partei aufgrund der verhängten Sperre nicht möglich. Für die klagende Partei sei die Teilnahme an der Weltmeisterschaft und den anderen - nationalen - Bewerben einerseits von großer sportlicher Wichtigkeit, andererseits auch von finanzieller Bedeutung. Die Anerkennung von sportlichen Leistungen manifestiere sich in Siegen oder guten Platzierungen, insbesondere bei Weltmeisterschaften, Staatsmeisterschaften und Jahresmeisterturnieren. Damit verbunden sei ein hoher Bekanntheitsgrad, der einerseits für Werbezwecke eingesetzt werden könne, andererseits auch für die entgeltliche Ausbildung von Hundeführern und Hunden. Soweit die Sperre aufrecht bleibe und die Rechtskraft des ordentlichen Verfahrens abgewartet werden müsse, wäre es der gefährdeten Partei nicht möglich, an der diesjährigen Weltmeisterschaft, sowie den oben angeführten nationalen Turnieren teilzunehmen. Darüber hinaus sei der Hund der gefährdeten Partei heuer bereits 9 Jahre, es sei wahrscheinlich seine letzte Saison, in der mit Höchstleistungen gerechnet werden könne.

Die beklagte Partei sprach sich in ihrer Stellungnahme gegen die Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung aus und brachte im Wesentlichen vor, die klagende Partei sei nicht Vereinsmitglied der beklagten Partei. Es bestehe auch keinerlei sonstige Rechtsbeziehungen zur beklagten Partei. Schon aus diesem Grund sei § 8 Vereinsgesetz über Streitigkeiten

aus dem Vereinsverhältnis vor der Schlichtungsstelle nicht anwendbar. § 24a der Statuten könne daher gar nicht gegen § 8 Vereinsgesetz verstoßen. Darüber hinaus scheide ein Kontrahierungszwang schon mangels Monopolstellung der beklagten Partei aus. Der Kläger selbst schreibe auf Seite 2 der Klage, dass die beklagte Partei Mitglied des FCI sei, welche die jeweils größten europäischen Landesdachverbände als Mitglieder habe. Die beklagte Partei sei keineswegs der einzige Dachverband. So sei insbesondere auch die österreichische Hundeunion als Dachverband bundesweit tätig. Es handle sich bei der österreichischen Hundeunion um jenen Dachverband, der die vom Kläger genannte IMCA-Turniere für Agility veranstalte. Schon allein der Umstand, dass der Kläger an solchen Turnieren teilnehme, welche nicht von der beklagten Partei veranstaltet würden, widerspreche der von ihm behaupteten Monopolstellung der beklagten Partei.

Der vom Kläger angestrebte Kontrahierungszwang stünde auch im Widerspruch zum Grundrecht auf Vereinsfreiheit, welches auch das Recht mit sich bringe, frei auszuwählen, mit wem man sich in einem Verein organisiert und wen man an Vereinsveranstaltungen teilnehmen lasse.

Selbst wenn eine Monopolstellung gegeben wäre, sei die Sperre gemäß § 24a der Satzung sachlich gerechtfertigt, weil die Genehmigung von Veranstaltungen anderer Verbände durch die beklagte Partei den Zweck habe, sicherzustellen, dass bei solchen Veranstaltungen die gleichen Regelwerke zur

Anwendung gelangten, wie beim ÖKV. Insbesondere die IMCA-Veranstaltungen würden von der beklagten Partei nicht genehmigt, da diese Turniere nicht gemäß dem Regelwerk des ÖKV ausgerichtet würden. Aufgrund dieser Abweichungen sei die erforderliche Vergleichbarkeit zwischen den Veranstaltungen nicht gewährleistet.

Im übrigen könne sich der Kläger für die Weltmeisterschaft gar nicht mehr qualifizieren, da drei von vier Qualifikationsturnieren bereits absolviert seien. An den bisherigen drei Turnieren habe nicht der Kläger teilgenommen, sondern Pascale KÜHN mit dem Hund des Klägers.

Aufgrund des durchgeführten Bescheinigungsverfahrens, nämlich Einsicht in die vorgelegten Urkunden, nämlich die Satzung des österreichischen Kynologenverbandes als Beil../A, eine Gliederung der Hierarchie der beklagten Partei als Beil../B, eine Beitrittserklärung des Klägers als Beil../C, ein Konvolut von Turnierergebnissen des Klägers als Beil../D, eine Zusammenfassung der sportlichen Erfolge des Klägers als Beil../E, die Prüfungsordnung der beklagten Partei als Beil../F, ein Auszug aus der Vereinszeitschrift „Unsere Hunde“, Ausgabe November 2004 als Beil../G, ein Schreiben der beklagten Partei an die klagende Partei vom 8.10.2004 als Beil../H, ein Gutachten des Wolfgang FRITSCH vom 28.3.2005 als Beil../T, die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien, GZ 56 Cg 111/99a als Beil../1, die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien 12 Cg 25/00k als Beil../2, steht nachstehender Sachverhalt als bescheinigt fest:

Der Kläger ist Hundesportler und Hundetrainer. Er ist seit Beginn des Jahres 2005 Mitglied des ÖRV Ebreichsdorf, welcher wiederum Mitglied der ÖKV-Verbandskörperschaft österreichischer Rassehundeverband (ÖRV) ist. Dieser ist wiederum Mitglied der beklagten Partei. Bereits davor war der Kläger jahrelang Mitglied des SVÖ Korneuburg und des ÖGV Donaustadt. Sämtliche dieser Verbände sind Mitglieder der beklagten Partei, welche als Dachverband in Österreich fungiert.

Die beklagte Partei ist wiederum Mitglied der Federation cynologique international (FCI), welche die jeweils größten europäischen Landesdachverbände als Mitglieder hat. Beim FCI kann pro Staat nur ein (Dach-)verein Mitglied sein.

Der Schwerpunkt der sportlichen Aktivitäten des Klägers liegt im Agilitysport. Dieser Sport wird in den Ortsgruppen der einzelnen Verbandskörperschaften trainiert, welche wiederum Turniere ausrichten und veranstalten. Jährlich finden nationale und internationale Turniere statt, die wichtigsten sind die Staatsmeisterschaften, die Jahresmeisterturniere und die WM-Ausscheidungen. International finden jährlich Weltmeisterschaften statt. Diese Veranstaltungen werden auf nationaler Ebene von der beklagten Partei genehmigt, auf internationaler Ebene von der FCI. Neben der beklagten Partei und den nachgeordneten Verbänden und Vereinen besteht in Österreich noch die Österreichische Hundeunion als bundesweit tätiger Dachverband. Nahezu 99 % der Turniere in Österreich

werden jedoch von der beklagten Partei bzw. deren Verbandskörperschaften veranstaltet.

Der Kläger ist seit Jahren national sowie international im Agilitysport tätig. So gewann der Kläger die ÖKV-Jahresmeisterschaften in den Jahren 2001 und 2003, weiters war der Kläger ÖKV-Champion im Jahr 2003. Im Jahr 2000 wurde der Kläger ÖKV-Staatsmeister im Mannschaftsbewerb. Bei den Weltmeisterschaften der FCI wurde der Kläger im Jahr 2000 Neunter, im Jahr 2002 Zwanzigster.

Die FCI-Weltmeisterschaft findet von 23. - 25.9.2005 in Spanien statt. Gemäß den Qualifikationsbedingungen ist erforderlich, bei zumindest drei ÖKV-Veranstaltungen erfolgreich teilzunehmen, um in eine Endausscheidung gelangen zu können. Der Kläger beabsichtigt, an den Qualifikationsturnieren teilzunehmen. Ebenso beabsichtigt der Kläger an den Jahresmeisterturnieren und den österreichischen Staatsmeisterschaften teilzunehmen. Die Anerkennung von sportlichen Leistungen ist für den Kläger nicht nur aus sportlichen Gründen von Bedeutung, der damit verbundene hohe Bekanntheitsgrad kann vom Kläger auch für Werbezwecke eingesetzt werden, da der Kläger entgeltlich als Hundetrainer tätig ist.

Am 17.4.2004 beschloss die Generalversammlung der beklagten Partei den § 24a der Statuten. Dieser lautet wie folgt:

„1. Die Teilnahme an nicht vom ÖKV (FCI)

genehmigten dissidenten Veranstaltungen durch Ausstellen von Hunden, Antritt zur Hundeprüfung in einer Funktion als Leistungs- oder Formwertrichter, sowie die Organisation von derartigen Veranstaltungen ist Funktionären und Richtern, sowie Mitgliedern von ÖKV-Verbandskörperschaften ausdrücklich nicht gestattet. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für jegliche ÖKV-Veranstaltung.“

Im August 2004 nahm der Kläger an einem Turnier teil, welches von der IMCA & PAWC veranstaltet wurde. Dieses Turnier war von der beklagten Partei nicht genehmigt worden.

Mit Schreiben der beklagten Partei vom 8.10.2004 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er gemäß § 24a der ÖKV-Satzung bis auf weiteres für die Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen gesperrt sei. Diese Sperre wurde in der Zeitschrift der beklagten Partei „Unsere Hunde“ im November 2004 veröffentlicht. Dem Kläger war zuvor eine Möglichkeit zur Stellungnahme nicht eingeräumt worden. Seitdem ist es dem Kläger nicht mehr möglich an Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen der beklagten Partei teilzunehmen.

Der als bescheinigt angenommene Sachverhalt ergab sich aufgrund des Vorbringens der Streitteile sowie der vorgelegten Urkunden. Insbesondere ließen sich die Feststellungen über den Inhalt der Satzung der beklagten Partei sowie auch über die Sperre der

klagenden Partei aus den vorgelegten Urkunden entnehmen. Die weiteren Feststellungen über die Organisation der beklagten Partei, sowie den nachfolgenden Verbänden und Vereinen ergab sich aus dem unbestrittenen gebliebenen Vorbringen der klagenden Partei. Insbesondere übernahm das Gericht das Vorbringen der klagenden Partei, wonach in Österreich rund 99 % der Veranstaltungen durch die beklagte Partei oder deren nachgeordnete Verbände und Vereine organisiert werden. Gegenteiliges ergab sich auch nicht aus der Stellungnahme der beklagten Partei.

Die klagende Partei stützt ihren Anspruch auf § 381 Z 2 EO. Gemäß § 381 Z 2 EO sind zur Sicherung anderer Ansprüche (als Geldforderungen) einstweilige Verfügungen zu treffen, wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nötig erscheinen.

Rechtsbeziehungen zwischen Vereinen und ihren Mitgliedern sind privatrechtlicher Natur. Entscheidungen von Vereinsorganen über diese Rechtsbeziehungen können nach herrschender Lehre und Rechtsprechung gerichtlich überprüft werden. Es kann daher ein Vereinsmitglied die (gerichtliche) Feststellung verlangen, dass eine Vereinsmaßnahme infolge Sittenwidrigkeit ihm gegenüber unwirksam sei. Dem zu unrecht aus dem Verein ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht nach herrschender Auffassung der - mittels Feststellungsklage gemäß § 228 ZPO geltend zu machende - Anspruch auf Feststellung der Unwirksamkeit

des Vereinsausschlusses bzw. der dazu führenden Beschlüsse der Vereinsorgane zu (3 Ob 597/92, 7 Ob 2314/96m).

Der Ausspruch einer Sperre gemäß § 24a der Statuten der beklagten Partei stellt zwar keinen Vereinsausschluss dar, zu berücksichtigen ist jedoch, dass ein unbefristeter Ausschluss eines Mitgliedes von sämtlichen Veranstaltungen eines Verbandes eine, einem Ausschluss nahe kommende Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte eines Vereinsmitgliedes darstellt. Die zu der Frage eines Vereinsausschlusses ergangene Judikatur erscheint daher sinngemäß anwendbar.

Nicht zu folgen ist der Argumentation der beklagten Partei, wonach die klagende Partei weder Mitglied der beklagten Partei sei, noch irgendeine Rechtsbeziehung zwischen den Streitteilen bestehe. Aus der Satzung der beklagten Partei (Beil../A) ergibt sich zwar, dass Mitglieder der beklagten Partei in erster Linie Verbandskörperschaften (sowie außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) sind, Unterabteilungen von Verbandskörpern (und deren Mitglieder) sind jedoch mittelbar Angehörige des ÖKV (§ 4 Abs. 5 Satzung 2004). Darüber hinaus regeln die §§ 19 - 24 der Satzung der beklagten Partei das Disziplinarverfahren der beklagten Partei, welchem ausdrücklich die Organwalter, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie deren Mitglieder unterliegen. Insbesondere der hier relevante § 24a der Satzung der beklagten Partei sieht eine direkte Sanktionsmöglichkeit des Verbandes gegenüber einzelnen Mitgliedern von Verbandskörperschaften vor. Es kann daher keine Rede

davon sein, dass zwischen den Streitteilen keine Rechtsbeziehung bestehe.

Aus § 24a der Satzung der beklagten Partei ergibt sich weiters, dass die Sperre von Mitgliedern bei Teilnahme an von der beklagten Partei nicht genehmigten Veranstaltungen automatisch, ohne jede weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft eintritt. Ein Verfahren welches zum Ausspruch einer solchen Sperre führen kann ist ebenso wenig vorgesehen, wie eine Stellungnahmemöglichkeit des betroffenen Mitglieds. Gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist einem Mitglied auch dann, wenn die Satzung keine vorherige Anhörung des (dort auszuschließenden) Mitglieds vorsieht, diese Gelegenheit zu geben, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (7 Ob 2314/96m), andernfalls ein Ausschluss unwirksam ist. Da dem Kläger im vorliegenden Fall diese Stellungnahmemöglichkeit vor Ausspruch der Sperre nicht eingeräumt wurde, erweist sich die ausgesprochene Sperre schon aus diesem Grund als rechtswidrig.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass nahezu 99 % der Turniere in Österreich von der beklagten Partei oder deren Verbandskörperschaften veranstaltet wird. Daraus folgt aber, dass für einen im Hundesport Tätigen kaum Ausweichmöglichkeiten bestehen. Der beklagten Partei kommt insofern ein monopolähnliche Stellung zu. In diesen Fällen ist jedoch die Frage der Berechtigung eines Ausschlusses (oder einer unbefristeten Sperre) wegen der weitreichenden nachteiligen Folgen für das Mitglied streng zu prüfen und hiebei darauf Bedacht zu nehmen, dass der Ausschluss zu schweren Nachteilen für

Beruf und Fortkommen des ausgeschlossenen Mitglieds führen kann. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes wird weiters vertreten, dass bei der weitestgehenden Vereinsstrafe des Ausschlusses zumindest in den Fällen der Monopolstellung eines Vereins von einer Subsidiarität dieser Sanktion auszugehen ist. Dies bedeutet, dass ein Mitglied zunächst durch gelindere Mittel zu einem am Vereinsinteresse ausgerichteten Verhalten zu veranlassen ist und erst bei weiterem Zuwiderhandeln mit der Sanktion des Ausschlusses vorgegangen werden darf (RdW 1984/8). Bei der inhaltlichen Überprüfung ist weiters darauf abzustellen, ob das Gesamtverhalten des Vereinsmitglieds ein weiteres Zusammenleben mit diesem für die übrigen Vereinsangehörigen unzumutbar macht. Nur wenn diese bejaht werden muss, darf die schwerste Vereinsstrafe, also der Ausschluss aus dem Verein verhängt werden (RdW 1984/8).

Auch bei der Sanktion der unbefristeten Sperre von sämtlichen Veranstaltungen der beklagten Partei ist daher eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Klägers an einer weiteren Teilnahme an Turnieren und den Interessen der beklagten Partei an der Einhaltung des Verbotes der Teilnahme seiner Mitglieder an nicht genehmigten Veranstaltungen vorzunehmen. Auch in diesem Fall ergibt eine Interessensabwägung, dass der Kläger vorerst durch gelindere Mittel als durch unbefristete Sperre zu einem satzungskonformen Verhalten bewegt hätte werden müssen.

Im Ergebnis ist die von der beklagten Partei ausgesprochene unbefristete Sperre der klagenden Partei

daher unzulässig.

Die Voraussetzungen zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung liegen vor, würde doch dem Kläger ohne Erlassung dieser Verfügung ein unwiederbringlicher Schaden drohen, indem er auf unbefristete Zeit nicht an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen könne. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang, ob dem Kläger überhaupt noch eine Teilnahme an den Weltmeisterschaften im September 2005 möglich ist. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich ein Interesse des Klägers an der Teilnahme auch an anderen, nationalen Turnieren, deren Versäumen für den Kläger nicht nachholbar ist.

Die beantragte einstweilige Verfügung war daher zu erlassen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 393 Abs. 1 EO.

Bezirksgericht Mödling  
Wienerstraße 4-6, 2340 Mödling  
Abt. 4, am 4.5.2005